Stadt
Aulendorf

Benutzungsordnung
für die Stadthalle und die Sporthallen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 03.04.2017 nachfolgende Hallenbenutzungsordnung beschlossen.

§ 1
Zweckbestimmung

1) Die Stadthalle, die Grundschulsporthalle sowie die Sporthalle beim Schulzentrum sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Aulendorf. Sie dienen dem sportlichen und kulturellen Leben in Aulendorf. Zu diesem Zweck stehen die Hallen den Aulendorfer Schulen sowie den örtlichen sporttreibenden Vereinen, Organisationen und weiteren Personenzusammenschlüssen zur Verfügung. Die Grundschulsporthalle und die Sporthalle am Schulzentrum mit den zugehörigen Nebenräumen und Sportgeräten werden den Schulen, Sportvereinen und Sportgruppen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Ausübung des Sports, zu Übungs- und Lehrbetrieb sowie für die Durchführung von Sport- und sportlichen Veranstaltungen überlassen. Die Stadt überlässt die Hallen auf Antrag für Einzelveranstaltungen zu den in dieser Hallenbenutzungsordnung aufgeführten Bedingungen.

2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht. Mit der Benutzung der Hallen gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.

§ 2
Verwaltung und Aufsicht

1) Die Hallen werden von der Stadt Aulendorf verwaltet. Hausrecht übt ein Beauftragter der Stadt, i. d. R. der Hausmeister, aus.

2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und kontrolliert die Sauberkeit und Ordnung innerhalb der Hallen einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Zufahrtswege. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

3) Bei der Benutzung der Halle dürfen nur die Räume betreten werden, die
   a) zum Sportbetrieb in der Sporthalle benötigt werden. Hierzu gehören neben den reinen Sportflächen auch der Umkleide- und Duschbereich,
   b) für Einzelveranstaltungen in der Sporthalle bzw. Stadthalle benötigt werden. Hierzu gehören neben den Hallenflächen auch das Foyer mit Toilettenanlagen.

§ 3
Bereitstellung der Räume für Einzelveranstaltungen

1) Die Hallenflächen sowie die benötigten Nebenräume werden im nutzungsgemäßen Zustand übergeben. Der Veranstalter hat erkennbare Mängel zum Zeitpunkt des ersten

Zugangs unverzüglich beim jeweiligen Hausmeister anzuzeigen. Unmittelbar nach der Veranstaltung bzw. nach Vereinbarung hat der Hausmeister gemeinsam mit dem verantwortlichen Leiter festzustellen, ob durch die Benutzung Schäden – soweit erkennbar – verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist. Schäden bzw. fehlendes Inventar sind in ein Übergabeprotokoll einzutragen, das von beiden unterschrieben und an die Stadt übergeben wird.

2) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Der Hausmeister ist für die Bedienung sämtlicher technischer Anlagen und Einrichtungen zuständig. Das Öffnen und Schließen der Hallen sowie das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung erfolgt bei einzelnen Veranstaltungen (vgl. § 8) in Absprache mit dem Hausmeister.

3) Ein Anspruch auf Heizung und Warmwasser besteht nicht. Insbesondere in Ferienzeiten wird die Heizung abgesenkt.

4) Einzelveranstaltungen in der Stadthalle werden direkt beim Hauptamt beantragt, vertraglich geregelt und abgerechnet.

§ 4
Haftung

1) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Hallen und deren Einrichtungen sowie die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Die Gemeinde setzt voraus, dass vom Nutzer eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, die eine ausreichende Deckung für etwaige Schadensfälle und die Freistellungsansprüche der Gemeinde gewährleistet.

3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt oder auf normalen Verschleiß beruht.

5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für
   a) die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen

b) für Kraftfahrzeuge bzw. Fahrzeuge aller Art, die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen auf den umliegenden Parkplätzen bzw. vor den Einrichtungen abgestellt sind.

§ 5
Benutzungsregelungen

1) Die Benutzer haben sich in der Stadthalle und den Sporthallen so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen nur die zur Benutzung überlassenen Räume betreten werden.

2) In den Hallen und insbesondere in den Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Dies betrifft auch die Küche in der Stadthalle.

3) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

4) Das unsachgemäße Hantieren mit offenem Feuer und feuergefährlichen Gegenständen ist strengstens untersagt.

5) Die in Frage kommenden bau-, gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

6) Nicht gestattet ist in den Sporthallen und allen dazugehörigen Nebenräumen, Gängen, Umkleideräumen, auf der Zuschauertribüne und in den Toiletten:
a) das Rauchen,
b) die Abgabe von Speisen und Getränken.
c) Die Verwendung von jeglichen Haftmittel (Harz, ...) ist ausdrücklich untersagt.

7) Das Betreten der Sporthallen ist nur in Sportkleidung und sauberen, nicht abfärbenden Schuhsohlen, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden, gestattet.
Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist der verantwortliche Übungsleiter bzw. die aufsichtführende Person verpflichtet, den Zuwiderhandelnden aus der Halle zu verweisen.

8) Alle Sportgeräte und Einrichtungen sind sachgemäß zu behandeln. Die beweglichen Sportgeräte (Barren, Böcke, Sprungbretter und Matten usw.) dürfen nicht über den Hallenboden gezogen werden, sondern sind stets zu tragen oder auf Rollen zu transportieren. Alle Sportgeräte müssen in der Halle verbleiben.

9) Groß- und Kleingeräte sind nach Benutzung an den für sie vorgesehen Platz im Geräteraum zurückzustellen. Für die Ordnung in den Geräteräumen ist Sorge zu tragen. Die Bedienung der Trennvorhänge, der festinstallierten Geräte (z.B. Basketballanlage, Kletterwände, Multischaukel) sowie die Musikanlage darf nur durch eingewiesene Personen erfolgen.

10) Schadhafte Sportgeräte sind mittels formloser Anzeige beim zuständigen Hausmeister der jeweiligen Halle zu melden.
Sie dürfen nicht mehr benutzt werden. Für Unfälle, die durch die Benutzung dieser schadhaften Sportgeräte eintreten, lehnt die Stadt jede Verantwortung und Haftung ab.

11) Für jeden, infolge der Benutzung der Gebäude, der Geräte oder sonstigen Einrichtungen entstandenen Schaden haftet der Verein, sofern die Benutzer Mitglieder eines rechtsfähigen Vereines sind. Alle übrigen Benutzer, die keinem rechtsfähigen Verein angehören, haften der Stadt für den angerichteten Schaden persönlich. Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter haften persönlich, sofern der Schaden schuldhaft verursacht worden ist.

12) Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung untergebracht werden. Eine Haftung für diese Geräte übernimmt die Stadt nicht. Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Wartung dieser Sportgeräte trägt der jeweilige Verein.

13) Sportarten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine zu starke Abnutzung der Halle zur Folge haben (beispielsweise Kunstrad- oder Inlineskating, Kugelstoß oder Diskustraining, Stemm- oder Hantelübungen etc.) sind verboten.

14) Die vorhandenen Wasch- und Duschanlagen stehen den Sport treibenden Vereinen zur Verfügung. Der Wasserverbrauch ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

15) Speisen, Getränkeflaschen und -dosen, soweit sie über den persönlichen Bedarf beim Sportbetrieb hinausgehen, dürfen nicht in die Sporthallen mitgenommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Hallen bei einer Sportveranstaltung bewirtet werden.

16) Sportliche Betätigungen in den Umkleiden und in den Geräteräumen sind untersagt.

17) Auf nachbarschaftliche Belange (z. B. Vermeidung von störendem Lärm nach 22.00 Uhr oder an Wochenenden) ist Rücksicht zu nehmen.

§ 6
Belegungspläne Sporthallen

1) Die Sporthallen stehen den Aulendorfer Schulen im Rahmen der von den Schulleitungen aufgestellten Stundenpläne und Schulsportveranstaltungen zur Verfügung.

2) Die Benutzung der Hallen durch die örtlichen sporttreibenden Vereine und Organisationen für Übungsstunden und Verbandsspiele/Wettkämpfe regelt sich durch einen jährlichen Belegungsplan, der für die Beteiligten verbindlich ist. Die Belegung durch die Vereine ist montags bis freitags im Anschluss an schulische Belegungszeiten bis spätestens 22.30 Uhr (einschl. Duschen und Umkleiden) möglich.

3) Die Nutzung am Wochenende ist grundsätzlich nicht möglich. Für Training zur Vorbereitung auf Wettkämpfe oder Verbandsrundenspiele ist eine Nutzung an Wochenenden dann möglich, wenn ein entsprechender Antrag bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung eingegangen ist.

4) Während den Sommer- und Pfingstferien bleiben die Sporthallen für den allgemeinen Sportbetrieb geschlossen. Die Anwendung von Ziffer 3) findet auch für die Sommer- und Pfingstferien statt.
Für eine Nutzung der Hallen in den sonstigen Ferien ist ein Antrag spätestens 14 Tage vor Termin zu stellen. Schließungen aufgrund Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten sowie Reinigungsarbeiten teilt die Stadt den Nutzern rechtzeitig mit.

5) Die Belegungspläne sind zugleich Benutzungserlaubnisse und Grundlage zur Abrechnung der Hallengebühren. Die Stadt behält sich vor, während des Jahres weiteren Gruppen entsprechende Übungsräume zuzuweisen, soweit dies die Belegungspläne zulassen. Bei

Eigenbedarf durch die Stadt oder für den Fall, dass die Halle für wichtige Veranstaltungen benötigt wird, können die Übungsstunden nach vorheriger Benachrichtigung der betroffenen Vereine abgesetzt werden.

6) Das Betreten der Hallen ist nur zum festgesetzten Termin bei Anwesenheit der aufsichtführenden Lehrkraft oder bei Sportgruppen mindestens eines volljährigen Übungsleiters gestattet.

7) Fällt eine beantragte Sportveranstaltung (z. B. Verbandsspiel) aus, so hat der Verein dies sofort nach bekannt werden dem Hauptamt und dem Hausmeister schriftlich mitzuteilen.

§ 7
Aufsicht und Übungsleitung

1) Jede Übungsgruppe muss unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters stehen, der von den jeweiligen Vereinen und Organisationen der Stadt gegenüber zu benennen ist.
Beim Schulsport nimmt diese Funktion die aufsichtführende Lehrkraft wahr. Der Übungsleiter bzw. die Lehrkraft ist gegenüber der Stadt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Hallenbenutzungsordnung sowie der sonstigen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

2) Die Halle darf erst betreten werden, wenn die der Stadtverwaltung benannte Aufsichtsperson anwesend ist.

3) Die zuständige Person ist verantwortlich dafür, dass der Boden der genutzten Hallenfläche bei gröberer Verschmutzung gereinigt wird, die Lichter ausgeschaltet und die Trennvorhänge mindestens zur Hälfte hochgefahren sind sowie im Sanitärbereich kein Wasser läuft. Des Weiteren ist von ihm eine Sichtkontrolle im Umkleidebereich vorzunehmen und gegebenenfalls herumliegender Abfall zu entfernen. Die aufsichtführende Person ist auch die Letzte, der die Halle verlässt. Wird die Halle von mehreren Gruppen benutzt, ist die Hallenschließung zwischen den einzelnen Verantwortlichen abzustimmen.

§ 8
Einzelne Veranstaltungen

1) Der Antrag auf Überlassung der Stadthalle oder einer Sporthalle ist spätestens **14 Tage** vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Im Antrag muss der Veranstalter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person, die Dauer und Art der Veranstaltung sowie eine evtl. Bewirtung angegeben werden.

2) Über den Antrag entscheidet die Stadtverwaltung. Sofern eine Genehmigung erteilt wird, erfolgt diese schriftlich. Eine Terminvoranfrage ist für die Stadt unverbindlich. Der Veranstalter erkennt bei Vertragsabschluss die Bestimmungen der Hallenbenutzungsordnung an.

3) Die Stadt kann jederzeit vom Überlassungsvertrag zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse stehenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dies gilt ebenfalls, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

4) Findet eine terminierte Einzelveranstaltung (ausgenommen Verbandstermine) aus vom Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht statt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies sofort nach bekannt werden der Stadt mitzuteilen.

5) Vom Veranstalter ist eine Person zu benennen, die vom Hausmeister in die Bedienung der technischen Einrichtungen eingewiesen wird.

6) Bei Verbandsrundenspielen oder sonstigen Veranstaltungen kann im Foyer der Sporthallen bewirtschaftet werden. Eine Essens- und Getränkeausgabe sowie der Verzehr darf nur im Bereich des Foyers erfolgen.

7) Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für notwendig hält, bestellt er dieses auf eigene Rechnung.

8) Die Brandwache (Sicherheitsdienst) geht auf Rechnung des Veranstalters. Über die Notwendigkeit und Umfang einer Brandwache entscheidet die Stadt.

§ 9
Pflichten des Veranstalters

1) Der Veranstalter ist verpflichtet, mit dem Hausmeister die Einzelheiten der Veranstaltung und Bewirtschaftung rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin abzusprechen.

2) Er hat auf seine Kosten Sorge zu tragen:
   a) für die erforderliche Anzahl von geeigneten Ordnern,
   b) für die Erfüllung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften.

3) Durch Ordnungskräfte ist sicherzustellen, dass die Fluchtwege nicht zugestellt sind und die Zu- und Anfahrtswege freigehalten werden.

4) Die Fluchttüre im Foyer ist geschlossen zu halten.

5) Nach Ende der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten besenrein zurückzugeben. Verschmutzungen, die über das normale Maß hinausgehen, hat der Veranstalter vorher zu beseitigen. Sofern nach Veranstaltungen Sonderreinigungen erforderlich sind, werden die Kosten dafür dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Veranstalter ist über die Sonderreinigung vor Reinigungsbeginn zu informieren.

§ 10
Dekoration, Werbeanlagen in der Stadthalle

1) Die Anbringung von Dekoration bzw. Transparente von Werbepartnern ist mit dem Hausmeister abzustimmen.

2) Durch die Befestigung dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.

3) Die bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

§ 11
Hallengebühren

Für die Benutzung der Hallen wird eine Hallengebühr entsprechend der Gebührenordnung (Anlage 1) erhoben.

§ 12
Zuwiderhandlung gegen die Hallenbenutzungsordnung

Benutzer und Veranstalter, welche dieser Hallenbenutzungsordnung wiederholt zuwider handeln, können durch Verfügung des Bürgermeisteramtes bis zu 3 Monate, darüber hinaus durch Gemeinderatsbeschluss für einen längeren Zeitraum oder ganz von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

§ 13
Verschiedenes

Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Hallenbenutzungsordnung ergeben, der Bürgermeister.

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 06.02.2006 außer Kraft.

Aulendorf, den 03.04.2017

Matthias Burth
Bürgermeister

STADT AULENDORF

Gebühren gemäß § 11 der Benutzungsordnung Stadthalle und Sporthallen

1) Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Aulendorf erhebt auf der Grundlage der allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Stadthalle, der Grundschulsporthalle sowie der Sporthalle am Schulzentrum zur teilweisen Deckung ihres Aufwands eine Hallengebühr.

2) Hallengebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb

Für den Trainings- und Übungsbetrieb werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Nutzung der Sporthallenflächen wird nach der tatsächlichen Nutzung abgerechnet. Die Einstellung des Übungsbetriebes ist der Stadtverwaltung spätestens 4 Wochen vorher mitzuteilen. Bei saisonaler Nutzung ist die Nutzungsgebühr für mindestens 20 Wochen zu entrichten.

Eine Übungsstunde beträgt 60 Minuten. Für die Nutzung der Sporthallendrittel wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 4,00 Euro * pro Stunde erhoben. Die Nutzungsgebühr wird auf der Grundlage der Belegungspläne und Nutzungsverträge jährlich vom 01.01. bis 31.12.2017 in Rechnung gestellt.

3) Gebühren bei Einzelveranstaltungen

a) Stadthalle:

Für Veranstaltungen in der Stadthalle wird grundsätzlich eine Miete in Höhe von 250,00 Euro * pro Veranstaltungstag erhoben zuzüglich der Nebenkosten für Endreinigung, Hausmeister, Brandwache, Strom, Wasser und Telefon auf Einzelabrechnung.

b) Sporthallen:

Die Sporthallen werden den Nutzern für Veranstaltungen zu den festgesetzten Hallengebühren in Höhe von 12,00 Euro * pro Stunde und grundsätzlich zuzüglich der Nebenkosten für Endreinigung, Hausmeister, Strom, Wasser und Telefon auf Einzelabrechnung zur Verfügung gestellt.

Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine wird auf die Einzelberechnung der Nebenkosten (Strom, Wasser/Abwasser) verzichtet. Dafür erhöht sich die Gebühr einschließlich pauschalierter Nebenkosten für Strom, Wasser/Abwasser auf 18,00 Euro * (12 Euro Hallengebühr plus 6 Euro pauschal für Nebenkosten) pro Stunde.

Für die Nutzung der Küchenausrüstung in der Stadthalle bei einer Sportveranstaltung in der Grundschulsporthalle fällt eine Nutzungspauschale in Höhe von 50,00 Euro* pro Tag an.

* Die Gebühren gelten einschl. der Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweiligen Höhe.